

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Intensiv-Filter Himenviro GmbH



§ 1 Bestellwesen

(1) Der Besteller (Intensiv-Filter Himenviro GmbH) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Falls innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer erfolgt, so gilt die Bestellung in der vom Besteller gemachten Art und Weise als angenommen.

(2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(3) Alle Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen, die zwischen Besteller und Auftragnehmer zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Fertigungsunterlagen

(1) Die zu liefernden Gegenstände müssen den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen, Werknormen und technischen Spezifikationen des Bestellers, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Der Auftragnehmer hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden und diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

(3) Die dem Auftragnehmer gegebenen Fertigungsunterlagen werden ihm als Eigentum des Bestellers ausschließlich zur Durchführung der Aufträge anvertraut. Die Fertigungsunterlagen sind nach Beendigung der Aufträge kostenlos an den Besteller zu retournieren.

(4) Erzeugnisse, die nach unseren Konstruktionsprinzipien, Fertigungsunterlagen, Werknormen und technische Spezifikationen hergestellt worden sind, welche uns gehören oder von uns ganz oder teilweise finanziert werden, z.B. Modelle, dürfen nur an uns geliefert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Auftragnehmer auch nach Vertragsabwicklung untersagt.

§ 3 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport bis zur vom Besteller angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

§ 4 Zahlungen

(1) Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

(4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

§ 5 Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

§ 6 Liefertermine

(1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

(3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche 0,5% höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme als pauschalierten Schadenersatz zu berechnen.

(4) Der Besteller ist ferner berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist weiteren Schadenersatz, der auch über der Höhe des eigentlichen Warenwertes der Lieferung liegen kann, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Dies sind z.B. Kosten der Nachlieferung zum Endkunden, Produktionsausfälle und Pönalen infolge verspäteter Lieferung oder verzögerter Inbetriebnahme etc.

§ 7 Eingangsprüfungen

(1) Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

(2) Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

(3) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder erbrachter Leistung oder sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

(4) Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und bei Gefahrenübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind sowie der Wert der Tauglichkeit zu dem gewöhnlich oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht aufgehoben oder gemindert ist.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Bestellers unverzügliche Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten trägt der Auftragnehmer.

(3) Beruht der Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers oder fehlt dem Liefergegenstand eine zugesicherte Eigenschaft, so hat der Auftragnehmer auch den nicht an der Sache selbst entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist bzw. besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Auftragnehmer den Gewährleistungspflichten nicht bzw. nicht vertragsgemäß nachkommt.

(5) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

§ 9 Abtretung / Verrechnung

(1) Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Bestellers kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

(2) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Besteller alle gegen ihn gerichteten Forderungen, gleichgültig ob anerkannt oder nicht, dem Auftragnehmer gegenüber aufrechnen bzw. mit dessen Forderungen verrechnen kann. Gleiches gilt auch für Ansprüche, die gemäß einer Konzernregelung den Besteller ermächtigen Forderungen von Unternehmen einzuziehen, an denen der Besteller mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

§ 10 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

§ 11 Zahlungsunfähigkeit/ Insolvenz des Auftragnehmers

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Besteller die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Intensiv-Filter Himenviro GmbH



§ 12 Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des geltenden deutschen Produkt haftungsgesetzes ist.

(2) Er haftet insbesondere dafür, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes bekannt sind, erkannt worden sind oder angenommen werden müssen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung, er hat den Besteller sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten.

(3) Für den Fall der Inanspruchnahme des Bestellers verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesen klag- und schadlos zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Nennung des Hersteller, oder Importeurs, spätestens gleichzeitig mit der Lieferung des Produktes, über jederzeitiges Verlangen des Bestellers und verpflichtet seinerseits seine Vorlieferanten zur Haftungsübernahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Auftragnehmer hat für etwaige Schadensersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch den Abschluss einer Versicherung (z.B. Produkt-, Berufshaftpflicht) oder auf andere geeignete Weise zu treffen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Materialbestellungen

(1) Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 14 Verhaltenskodex für Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen.

Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Vorlieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

(2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 15 Schutzrechte / Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(2) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die den Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Bestellung sowie alle Kenntnisse und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung oder gelegentlich der Erfüllung der Verpflichtung der Bestellung zugänglich gemacht oder bekannt werden, geheim zu halten und sie ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Bestellung zu nutzen und/oder weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für technische Einzeldaten und/oder angewandte Verfahren, Kalkulationen und/oder Preise, Preisvereinbarungen oder damit im Zusammenhang stehende Preisfindungen oder Lieferquellen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder dritte Unternehmen sowie deren Mitarbeiter diese Geheimhaltungspflicht beachten. Eine Aufnahme in eine Referenzliste ist nur nach schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig.

(5) Alle mit diesem Projekt in Zusammenhang stehenden Anfragen und Angebote Dritter sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Besteller oder dessen Einwilligung zu bearbeiten. Insbesondere sichert der Auftragnehmer dem Besteller uneingeschränkten und unbefristeten Kundenschutz, auch für Reserve- und Ersatzteillieferungen, zu. Der Auftragnehmer verzichtet somit im Rahmen des Projektes, für das die Bestellung erfolgt, auf jede unmittelbare Angebotsabgabe an Kunden ohne vorherige Abstimmung mit dem Besteller. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung ist der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller schadensersatzpflichtig.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, verfahrenstechnisches Know-How, das er bei der Erstellung von spezifischen Bauteilen des Bestellers erworben hat, nicht weiterzugeben.

(7) Gleichartige Bauteile, die von Dritten angefragt oder bestellt werden, sind nur in Absprache mit dem Besteller anzubieten oder zu fertigen.

§ 16 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Bestellers. Es gilt deutsches Recht.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.

(2) Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.